

# Gebührenregelung für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens in Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf erlässt aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2012 folgende Gebührenregelung für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens in Schorndorf:

## § 1 Gebühr und Beförderungsentgelt

1. Der Besuch der Kindergärten ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Für den Kindergarten wird gem. Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG eine Kernzeit von 4 Stunden festgelegt.
2. Die Kindergartengebühr beträgt pro Monat
  - a) bis zu 5 Stunden 50,00 €
  - b) bis zu 6 Stunden 56,00 €
  - c) bei ganztägigem Besuch (bis zu 9,0 Stunden) 72,00 €

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate erhoben.

3. Für die Beförderung durch den Kindergartenbus wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von monatlich 17,50 € erhoben. Das Beförderungsentgelt ist für 12 Benutzungsmonate eines Jahres zu entrichten.
4. Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.
5. Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
6. Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Gemeinde Schorndorf einzuzahlen.


## § 2 Familienförderung

Die Gebühr (**außer Beförderungsentgelt**) für Kinder, die Kindertageseinrichtungen im Gemeindebereich Schorndorf besuchen und deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründet ist, wird von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzt und in voller Höhe übernommen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am 01. September 2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung vom 31. Juli 2001 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Schorndorf, 27.04.2012  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister

